

Senat:

Der Senat hat in der Sitzung am 10.12.2008 das Folgende beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)):

Artikel 1

Die Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der Fassung vom 21.06.2006 (Amtliche Mitteilungen von Nr. 7/2006, S. 398 ff), zuletzt geändert durch die Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ vom 13.08.2008 (Amtliche Mitteilungen 19/2008 S. 1221), wird wie folgt neu gefasst:

**Ordnung über die Einstellung und Evaluation von
Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren****§ 1 Auswahl- und Besetzungsverfahren**

- (1) ¹Die Grundzüge der Auswahl- und Besetzungsverfahren sind gemäß den Berufungsverfahren für Professorinnen oder Professoren zu gestalten. ²Es gelten die Bestimmungen des § 30 NHG und der §§ 26 und 27 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen.
- (2) ¹Die Ausschreibung soll international und auch auf Englisch erfolgen. ³Das kann per Inserat in internationalen Zeitschriften oder im Internet geschehen. ⁴In Ausnahmefällen, die vom Fakultätsrat entsprechend begründet sein müssen, kann von der internationalen Ausschreibung abgesehen werden.
- (3) Der Kommission soll mindestens ein fach- oder fakultätsfremdes (nicht notwendigerweise auswärtiges) Mitglied angehören.
- (4) ¹Der Bestimmungsvorschlag soll eine Liste umfassen. ²Wird keine Liste erstellt, ist eine ausführliche Begründung erforderlich.

§ 2 Ausgleich von Gleichstellungsdefiziten

- ¹Die Stellenkategorie Juniorprofessur wird in die Gleichstellungspläne der Fakultäten aufgenommen. ²Der Ausschreibungstext ist mit der Gleichstellungsbeauftragten abzustimmen.
- ³Den Fakultäten wird angeraten, ein Anreizsystem zur Einstellung von Juniorprofessorinnen zu entwickeln.

§ 3 Anzahl an Juniorprofessuren

(1) Im Rahmen ihrer Entwicklungsplanung definieren die Fakultäten, in welchen Bereichen sie Juniorprofessuren, Post-Doc-Positionen, befristete oder unbefristete Dienstleistungsstellen sowie Nachwuchspositionen für Promovenden einrichten wollen.

(2) ¹Die strukturelle Bedeutung der Einrichtung von Juniorprofessuren für einzelne Fächer sowie für die Gesamtentwicklung der Fakultät wird im Rahmen der turnusmäßigen Zielvereinbarungs- oder Budgetverhandlungen mit der Universitätsleitung erörtert. ²Als Ergebnis der Verhandlungen wird ein Umsetzungskonzept vereinbart. ³Werden Änderungen in der Personalstruktur notwendig, ist die jeweilige Änderung dem Präsidium vorzulegen.

§ 4 Lehrverpflichtung

Die Lehrverpflichtung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren beträgt in beiden Phasen 4 SWS, im Bereich UMG in der ersten Phase 2 SWS und in der zweiten Phase 6 SWS.

§ 5 Ausstattung

Die Fakultäten benennen den Ausstattungsbedarf für jede Juniorprofessur und regeln dessen Finanzierung mit der Universitätsleitung.

§ 6 Evaluation (§ 30 Abs. 4 NHG)

(1) ¹Für die Evaluation werden fachspezifische Anforderungen von Fächergruppen festgelegt. ²Dabei sind die fachspezifischen Anforderungen den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren bereits bei Aufnahme ihrer Tätigkeit mitzuteilen. ³Für alle Fächer gilt: Die Durchführung der Evaluation obliegt der Federführung der Habilitationskommission der Fakultät. ⁴Für die Beurteilung der Forschungsleistung sind mindestens zwei externe Gutachten einzuholen. ⁵Die Lehrevaluation soll durch die Studiendekanin oder den Studiendekan unter maßgeblicher Beteiligung der Studierenden stattfinden. ⁶Die Gesamtevaluation nach 3 Jahren umfasst sowohl die Bewertung der Forschungsleistung, als auch die Leistungen in der Lehre. ⁷Sie muss vor Ablauf der ersten dreijährigen Beschäftigungsphase abgeschlossen sein.

(2) Die Habilitationskommission soll vor der Entscheidung über die Beschlussvorlage für den Fakultätsrat die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor zur mündlichen Anhörung und Aussprache in der Habilitationskommission laden.

(3) Auf der Basis der Beschlussvorlage der Habilitationskommission entscheidet der Fakultätsrat über das Gesamtergebnis der Evaluation.

(4) ¹Die Aufforderung zur Einleitung der Evaluation soll von der Personalabteilung jeweils im vierten Semester der zu evaluierenden Juniorprofessur an die Dekanin oder den Dekan der

jeweiligen Fakultät gerichtet werden. ²Die Dekanin oder der Dekan ist für die Einleitung des Verfahrens verantwortlich.

(5) ¹Bei einer positiven Evaluation soll eine Verlängerung der Juniorprofessur um drei Jahre, im negativen Fall um ein Jahr erfolgen. ²Die abschließende Entscheidung trifft das Präsidium auf der Grundlage des Fakultätsratsbeschlusses. ³Im Falle einer negativen Evaluation erteilt das Präsidium der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor auf der Grundlage des Fakultätsratsbeschlusses einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 7 Besondere Bestimmungen zur Umsetzung der Exzellenzinitiative

(1) Die Bestellungsverfahren für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die als Nachwuchsgruppenleiterin oder Nachwuchsgruppenleiter im Rahmen der Exzellenzinitiative (in Courant-Zentren oder als Free Floater) berufen werden, sowie deren Zwischenevaluation erfolgen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Für eine Juniorprofessur in einem Courant Forschungszentrum (CRC) gelten die nachfolgenden Besonderheiten:

- a) Zur Besetzung der Positionen für Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter schreibt jedes CRC die Stelle international aus. Jedes CRC trifft eine Vorauswahl und lädt Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Auswahlgespräch ein. Am Auswahlgespräch sind der jeweilige wissenschaftliche Beirat des CRC und zwei als Berichterstatter für das Zentrum vom Göttingen Research Council (GRC) benannte GRC-Mitglieder zu beteiligen. Der Vorstand eines CRC schlägt auf der Grundlage des Auswahlgesprächs dem GRC Kandidatinnen und Kandidaten als Leiterinnen bzw. Leiter für die zu besetzenden Nachwuchsgruppen vor. Sofern diese vom GRC bestätigt werden, erhalten sie ein Leistungsangebot des jeweiligen CRC und werden im Falle einer Einigung als Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter in Verbindung mit einer Juniorprofessur durch das Präsidium bestellt, das die abschließende Entscheidung trifft.
- b) Die Bestellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor und die Leistungsangebote gelten zunächst für drei Jahre und werden durch das Präsidium verlängert.

(3) Für eine Juniorprofessur (Free Floater) gelten die nachfolgenden Besonderheiten:

- a) Die Stelle wird vom Präsidium im Einvernehmen mit dem GRC ohne Einschränkung der thematischen Ausrichtung international ausgeschrieben.
- b) Zur Begutachtung und Auswahl der Bewerbungen richtet der GRC jeweils eine Auswahlkommission für Bewerbungen aus den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften und eine Auswahlkommission für Bewerbungen aus den Natur- und Lebenswissenschaften ein. Diese Auswahlkommissionen bestehen aus je sieben Mitgliedern, von denen drei dem GRC und vier dem Universitären Forschungsausschuss (Univer-

- sity Research Committee, URC) angehören. Die Mitglieder des URC in den Auswahlkommissionen werden vom Senat vorgeschlagen. Den Vorsitz der Auswahlkommissionen übernimmt ohne Stimmrecht ein Präsidiumsmitglied.
- c) Die Auswahlkommissionen treffen eine Vorauswahl aus den Bewerbungen und das Präsidium lädt diese Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Auswahlgespräch ein. Das Präsidium informiert die Fakultäten über die eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber und deren Forschungsplan für eine mögliche Free-Floater-Nachwuchsgruppe am Standort und gibt Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Auswahlgespräch findet hochschulöffentlich statt. Die Auswahlkommissionen führen während des Auswahlgesprächs Einzelinterviews mit allen eingeladenen Kandidatinnen und Kandidaten durch. Die Auswahlkommissionen schlagen dem GRC Kandidatinnen und Kandidaten zur Bestellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor vor. Sofern diese vom GRC bestätigt werden, erfolgt die Bestellung durch das Präsidium, das die abschließende Entscheidung trifft, im Benehmen mit der Fakultät beziehungsweise der außeruniversitären Forschungseinrichtung, in der die Nachwuchsgruppe angesiedelt werden soll. Im Falle einer Ablehnung durch die Fakultät entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat. Kommt ein Einvernehmen dauerhaft nicht zustande, entscheidet das Präsidium abschließend unter Würdigung der Stellungnahme des Senats.
- (4) ¹Die Bestellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor und die Ausstattungszusagen gelten zunächst für drei Jahre und werden durch das Präsidium verlängert. ²Die Verantwortung für die Initiierung der Zwischenevaluation der Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter nach drei Jahren liegt bei dem wissenschaftlichen Beirat eines CRC, im Falle einer Free-Floater-Juniorprofessur bei den Mentorinnen oder den Mentoren der Nachwuchsgruppe, wobei die Aufforderung zur Einleitung der Evaluation durch die Personalabteilung jeweils im vierten Semester der zu evaluierenden Juniorprofessur an die verantwortliche Stelle ergeht; die Beteiligung externer Gutachterinnen oder Gutachter ist sicherzustellen. ³Die Gesamtevaluation umfasst sowohl die Bewertung der Forschungsleistung, als auch die Leistungen in der Lehre. ⁴Sie muss vor Ablauf der ersten dreijährigen Beschäftigungsphase abgeschlossen sein. ⁵Über das Gesamtergebnis der Evaluation entscheidet der wissenschaftliche Beirat eines CRC, im Übrigen das Präsidium nach Stellungnahme des zuständigen Fakultätsrats. ⁶Der wissenschaftliche Beirat bzw. der Fakultätsrat soll die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor zur mündlichen Anhörung und Aussprache laden. ⁷Bei positiver Evaluation werden das Dienstverhältnis und die Ausstattungszusage um weitere drei Jahre verlängert, im Fall eines negativen Ergebnisses können der Nachwuchsgruppe Mittel für höchstens ein weiteres Jahr gewährt werden, um laufende Forschungsprojekte abzuschließen. ⁸Im Falle einer negativen Evaluation erteilt das Präsidium der Juniorprofessorin

oder dem Juniorprofessor auf der Grundlage des Gesamtergebnisses der Evaluation einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

(5) Die Lehrverpflichtung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die als Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter im Rahmen der Exzellenzinitiative in Courant-Zentren oder als Free Floater bestellt wurden, beträgt abweichend von § 4 in beiden Phasen 2 SWS.

§ 8 „tenure-track“

(1) Wenn eine Fakultät für eine Juniorprofessur eine „tenure-track“-Option vorsieht, muss dies in der Ausschreibung eindeutig zum Ausdruck gebracht werden.

(2) Für die Verstetigungsentscheidung gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ (tenure-track-Ordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2

Die Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vom 21.06.2006 (Amtliche Mitteilungen von Nr. 7/2006, S. 398 ff), zuletzt geändert durch die Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ vom 13.08.2008 (Amtliche Mitteilungen 19/2008 S. 1221), außer Kraft.
